



# Stiftung Tierheim Wannigmühle

## **Satzung Stiftung Tierheim Wannigmühle**

### **1. Abschnitt Name, Sitz, Rechtsstellung, Zweck und Ausstattung der Stiftung**

#### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen:

##### **Stiftung Tierheim Wannigmühle**

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münnerstadt  
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes.  
(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und Betrieb eines eigenen Tierheims Wannigmühle, indem dort Tiere aller Art beherbergt und gepflegt werden.  
(3) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO verwirklichen.  
(4) Die Stiftung kann anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel gemäß § 58 Nr. 2 AO zur Verfügung stellen, wenn diese mit diesen Mitteln Tierschutz fördern.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
(3) Die Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Mitglieder des Präsidiums und des Kuratoriums erhalten jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen. Das Präsidium kann eine steuerrechtlich zulässige, angemessene Vergütung für die Vorstandstätigkeit seiner Mitglieder beschließen.

- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

## **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Das Stiftungsgrundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten, damit der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (2) Das Anfangsgrundstockvermögen der Stiftung zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung hat einen Bilanzwert von 180.000 € und besteht aus folgenden, zum Teil bebauten Grundstücken in der Gemeinde Münnerstadt, Wannigmühle, Zur Mühle 10, Gemarkung Wermerichshausen (0229)
  - **Flurnummer 985, eingetragen im Grundbuch des AG  
Bad Kissingen Blatt 1845**
  - **Flurnummer 984, eingetragen im Grundbuch des AG  
Bad Kissingen Blatt 1845**
  - **Flurnummer 986, eingetragen im Grundbuch des AG  
Bad Kissingen Blatt 1845**
  - **Flurnummer 987, eingetragen im Grundbuch des AG  
Bad Kissingen Blatt 1845**
  - **Flurnummer 989, eingetragen im Grundbuch des AG  
Bad Kissingen Blatt 1845**
  - **Flurnummer 990, eingetragen im Grundbuch des AG  
Bad Kissingen Blatt 1845**
  - **Flurnummer 1021/1, eingetragen im Grundbuch des AG  
Bad Kissingen Blatt 1845**
  - **Flurnummer 1022, eingetragen im Grundbuch des AG  
Bad Kissingen Blatt 1845**
- (3) Dem Stiftungsgrundstockvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich von den Dritten als Zuwachs zum Stiftungsgrundstockvermögen bestimmt sind. Fehlt diese ausdrückliche Zweckbestimmung, kann die Zuwendung zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Die Stiftung kann jede Zuwendung (Spenden und Erbschaften) annehmen.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

- b) aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden, insbesondere um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

## **2. Abschnitt: Organe der Stiftung**

### **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) das Präsidium und
  - b) das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied eines Organs dieser Stiftung kann nicht zugleich einem anderen Organ dieser Stiftung angehören.

### **2.1 Präsidium**

#### **§ 7 Präsidium als Stiftungsvorstand**

- (1) Das Präsidium ist der Stiftungsvorstand. Es besteht aus drei Personen: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten der Stiftung als berufene Präsidiumsmitglieder und dem jeweiligen Vorsitzenden des Kreistierschutzvereins Bad Kissingen e. V. als geborenes Präsidiumsmitglied.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident bilden den Stiftungsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident sowie der Vizepräsident vertreten die Stiftung jeweils einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident von seiner Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen kann, wenn der Präsident verhindert ist. Der Vorsitzende des Kreistierschutzvereins Bad Kissingen e. V. hat kein Vertretungsrecht; er hat beschließendes Stimmrecht.
- (3) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums können für die Stiftung hauptberuflich tätig sein. Sie erhalten dann eine ihrer Aufgabe entsprechende, angemessene Vorstandsvergütung als Aufwandsentschädigung.

#### **§ 8 Bestellung des Präsidiums**

- (1) Der Präsident und der Vizepräsident wird durch den Kreistierschutzverein Bad Kissingen e. V. als Stifter für eine Amtszeit von zehn Jahren berufen. Die Präsidiumsmitglieder müssen keine Mitglieder des Kreistierschutzvereins Bad Kissingen e. V. sein. Eine Wiederbestellung ist beliebig möglich. Die Präsidiumsmitglieder können auch Organmitglieder des Kreistierschutzvereins Bad Kissingen e.V. sein.

- (2) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus oder nimmt es seine Bestellung nicht an, hat das verbleibende Präsidiumsmitglied das Recht, das fehlende Mitglied in das Präsidium für die verbleibende restliche Amtszeit zu berufen. Scheiden beide Präsidiumsmitglieder zeitgleich aus, hat der Kreistierschutzverein Bad Kissingen e. V. gem. § 8 Abs. 1 den Präsidenten und den Vizepräsidenten zu berufen.
- (3) Eine Abberufung der Präsidiumsmitglieder ist durch den Kreistierschutzverein Bad Kissingen e. V. als Stifter nur aus wichtigem Grund möglich.

## **§ 9 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - b) Verwendung der Stiftungsmittel,
  - c) Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen,
  - d) Aufnahme und Durchführung neuer Projekte,
  - e) Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
  - f) Entscheidung über die Höhe der steuerrechtlich zulässigen Vorstandsvergütung, die sich an Finanzkraft der Stiftung und Tätigkeitsumfang des jeweiligen Mitglieds zu messen hat.
  - g) Kooptation fehlender Mitglieder in das Präsidium für die restliche Amtszeit,
  - h) Berufung von Mitgliedern in das Kuratorium gem. § 11,
  - i) Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Das Präsidium hat die Jahresrechnung der Stiftung gem. § 9 Abs. 1 lit. c durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf
  - a) die Erhaltung des Grundstockvermögens und
  - b) die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und
  - c) zum Verbrauch bestimmter Zuwendungenerstrecken. Der Prüfbericht wird der Stiftungsaufsichtsbehörde sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorgelegt.
- (3) Für den Fall, dass sich kein Mitglied zur Wahl oder Kooptation für das Amt des Vorsitzenden und/oder eines der beiden stellv. Vorsitzenden des Kreistierschutzvereins Bad Kissingen e.V. findet, ist der jeweilige Präsident und/oder Vizepräsident der Stiftung Tierheim Wannigmühle kraft Satzung Vorsitzender bzw. einer der beiden stellv. Vorsitzenden des Kreistierschutzvereins Bad Kissingen e.V. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind von § 181 BGB befreit. Diese Fremdorganschaft gilt nicht, wenn der Kreistierschutzverein Bad Kissingen e.V. seine Vereinssatzung ändert und diese Regelung streicht.
- (4) Das Präsidium hat die schriftliche Zustimmung des Kuratoriums gem. § 12 bei den nachfolgenden Angelegenheiten einzuholen:
  - a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen,

- b) die Erteilung von Generalvollmachten;
  - c) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 50.000 EUR.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 10 Beschlussfassung des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Diese werden durch Präsidenten schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien innerhalb einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen. Die Tagesordnung muss nicht mitgeteilt werden.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Sitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- (3) Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit und Art der Durchführung der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Eine Abschrift der Beschlüsse ist an die Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.
- (4) Abweichend von der Beschlussfassung in Vorstandssitzungen kann ein Beschluss auch auf schriftlichem Wege unter Zuhilfenahme elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Umlaufverfahren und zu dem zu beschließenden Gegenstand erklären. Einer Frist bedarf es hierbei nicht.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, insbesondere zur Abwicklung des Tagesgeschäfts, einen Geschäftsführer gem. § 30 BGB mit Zustimmung des Kuratoriums zu beauftragen.

## **2.2 Kuratorium**

### **§ 11 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei höchstens sieben berufenen Mitgliedern.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Präsidium auf die Dauer von bis zu zehn Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist beliebig möglich. Je ein Kuratoriumsmitglied soll über besondere Erfahrung und Befähigung auf den Gebieten des Tier- und Artenschutzes, der Wirtschaft und der Öffentlichkeitsarbeit verfügen. Das Präsidium kann ein Kuratoriumsmitglied aus wichtigem Grund abberufen.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Präsidium in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
- (2) Darüber hinaus hat das Kuratorium in folgenden Angelegenheiten über die Beschlüsse des Präsidiums zu beschließen:
  - a) über die zustimmungspflichtigen Geschäfte gem. § 9 Abs. 3,
  - b) Entlastung des Präsidiums
  - c) Belegprüfung der Buchhaltung,
  - d) Bestellung eines Geschäftsführers gem. § 30 BGB.

## **§ 13 Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen, die mindestens zweimal im Jahr stattfinden müssen. Das Kuratorium muss unverzüglich einberufen werden, wenn über ein zustimmungspflichtiges Geschäft gem. § 12 Abs. 2 zu beschließen ist. Darüber hinaus ist das Kuratorium einzuberufen, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Einberufung beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden stellen.
- (2) Diese Sitzungen werden durch Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien innerhalb einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen. Die Tagesordnung muss nicht mitgeteilt werden.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Präsident und der Vizepräsident haben das Recht an den Kuratoriumssitzungen mit beratendem Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit und Art der Durchführung der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Eine Abschrift der Beschlüsse ist an die Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.
- (6) Abweichend von der Beschlussfassung in Sitzungen kann ein Beschluss auch auf schriftlichem Wege unter Zuhilfenahme elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Umlaufverfahren und zu dem zu beschließenden Gegenstand erklären. Einer Frist bedarf es hierbei nicht.

## **3. Abschnitt Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung**

### **§ 14 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die Satzungsänderung darf die Steuerbegünstigung der Stiftung

nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sich beabsichtigte Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Diese Stellungnahme ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung, Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Präsidiums. Der Kreistierschutzverein Bad Kissingen e. V. hat als Stifter einer Satzungsänderung zuzustimmen.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Restvermögen der Stiftung an den Stifter, den Kreistierschutzverein Bad Kissingen e. V., zurück.
- (4) Dieser hat es unter Beachtung des Satzungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden oder ersatzweise einer Einrichtung mit ähnlicher gemeinnütziger Zwecksetzung zuzuführen.

## **§ 15 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.